

---

# Kreis Mettmann

---

# Amtsblatt

---



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

80. Jahrgang

Nr. 3

Mittwoch, den 31. Januar 2024

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Seite 10</b>	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 11-13)
	Kreissparkasse Düsseldorf	Kraftloserklärung
	VHS-ZVB Velbert/Heiligenhaus	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023
<b>Seite 11-13</b>	Kreis Mettmann	Anlage

## Kreis Mettmann

### Öffentliche Zustellungen von Bescheiden siehe Anlage Seite 11-13

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

## Kreissparkasse Düsseldorf

### Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. alt 31040337 neu: 3001482417 der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 22. Januar 2024

Der Vorstand der  
Kreissparkasse Düsseldorf

## Zweckverband

### Öffentliche Bekanntmachung des VHS-Zweckverbandes Velbert/Heiligenhaus Haushaltssatzung 2024

#### I. Haushaltssatzung des Volkshochschulzweckverbandes Velbert/Heiligenhaus für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen, hat die Versammlung des Volkshochschulzweckverbandes mit Beschluss vom 15.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des VHS-Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	1.888.860 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.888.860 Euro

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.873.860 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.868.060 Euro

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	15.000 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	15.000 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

#### § 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

#### § 6

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzt auf	275.332 Euro
--	--------------

Die Umlage wird gemäß § 16 der Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Velbert/Heiligenhaus nach den von IT.NRW zum 30.06.2023 ermittelten Einwohnerzahlen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Es entfallen demnach

auf die Stadt Velbert mit 82.451 Einwohnern	208.075,00 Euro
auf die Stadt Heiligenhaus mit 26.651 Einwohnern	67.257,00 Euro

#### § 7

Alle Erträge und Aufwendungen bilden ein Budget gemäß § 21 Absatz 1 KomHVO. Mehrerträge können gemäß § 21 Absatz 2 KomHVO innerhalb des Budgets für Mehraufwendungen verwendet werden.

## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde angezeigt worden. Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung der Verbandsumlage ist vom Landrat mit Schreiben vom 10.01.2024 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Versammlungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heiligenhaus, den 17. Januar 2024

Michael Beck  
Verbandsvorsteher  
VHS Zweckverband Velbert/Heiligenhaus